

Barchentweber, Tischler, Stellmacher, Schlosser, Schmiede (unter welchen nur Huf- und Waffenschmiede zu verstehen), Töpfer-, Loh- und Weißgerber suchen, nicht aber Genossen irgend eines andern Gewerbes, zugelassen werden.

Um die ad b erwähnte Unterstützung können sich ebenfalls nur Töchter eines Budissiner Bürgers und Handwerksmeisters bewerben; sie müssen der evangelisch-augsburgischen Confession zugehörig, auch dem allgemeinen Rufe nach fleißige, ordentliche und sittsame Personen sein und sich zum ersten Male an einen Budissiner, im Bürger- und Meisterrechte stehenden Handwerksmann, evangelisch-augsburgischer Confession verheirathen. Geschwächte und in üblem Rufe stehende Personen haben dagegen keinen Antheil an dieser Betheilung; ausgeschlossen davon sind auch diejenigen, welche ein eigenes Vermögen von 100 Thlr. besitzen, oder soviel von ihren Eltern wahrscheinlich zu hoffen haben, sowie diejenigen, welche sich an hiesige Bürgersöhne verheirathen wollen, die die Beihilfe zu Erwerbung des Bürger- und Meisterrechts entweder schon genossen haben, oder zu solcher durch Wahl oder Loos denominirt sind.

Die ad c erwähnten 30 Thlr. werden unter verarmte Budissiner Kaufmannswittwen, von welchen bekannt ist, daß sie an der Verarmung ihrer Männer nicht Schuld tragen, ingleichen unter arme Kinder, deren Väter Bürger und Kaufleute in Budissin gewesen, selbst wenn sie sich in einem der hiesigen Hospitäler befinden, nach dem Ermessen der Dispensatoren vertheilt.

Von den sub d aufgeführten 50 Thlrn. sind schamhafte Arme bürgerlichen Standes zu Budissin zu theilen, und werden unter diesen bloß arme Bürger, deren Wittwen und Waisen verstanden, jedoch ohne Berücksichtigung der sonstigen bürgerlichen Rangordnung.

Die Schönborn-, Dr. Krottenschmidt-, Pius Beze'schen Stiftungen.

Die Schönborn'schen Stiftungen.

Der Zweck der I. dieser Stiftungen besteht darin, daß die Zinsen von 799 Thlr. 11 Ngr. 4 Pf. jährlich unter arme fromme und hilfsbedürftige Bürger und Handwerksleute, die wegen ihres vorgerückten Alters oder Gebrechlichkeit ihres Körpers weder ihre eigene Subsistenz bestreiten, noch den Unterhalt ihrer Kinder aufbringen können, vertheilt werden sollen.

Die II. Stiftung hat den Zweck, einem armen Mädchen und eingebornen Stadtkinde, welches sich ehrlich und fromm verhalten hat, bei seiner Verheirathung durch Auszahlung der Zinsen von 159 Thlr. 26 Ngr. 3 Pf. eine Beihilfe zu ihrer häuslichen Einrichtung zu geben. Die Auszahlung erfolgt erst nach vollzogener Ehe.

Die Dr. Krottenschmidt'schen Stiftungen.

Unter diesen befindet sich die Fundation zu einem akademischen Stipendium für junge zum Studiren geeignete Männer, deren Verwandtschaft mit der Stifterin, welche selbst Descendenten nicht gehabt hat, auf Consanguinität beruhet, mithin von der Stifterin Vater oder Großvater in gerader Linie abstammen, in deren Ermangelung aber auch einheimische, d. h. Budissiner Stadtkinder, wenn sie arm und zum Studiren geeignet sind, Anspruch haben; sowie die Gewährung eines Lehrgeldes für einen armen Knaben, welcher bei einem Handwerker in die Lehre aufgenommen werden soll. Auch wird ein Theil zu einer Unterstützung bei Verheirathung eines armen Mädchens verwendet.

Die Pius Beze'sche Stiftung endlich besteht in einem Capitale von 500 Thlr., und die Zinsen hiervon sollen zur Bekleidung armer, das hiesige